

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFUAbteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften

Referenz/Aktenzeichen: K411-1619

Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung

TEILREVISION 2011

Ergebnisse der Anhörung

27.10.2011

1 Ablauf des Anhörungsverfahrens

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat zur Teilrevision der Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TwwV) eine Anhörung bei den betroffenen Kantonen VD und VS sowie den Organisationen durchgeführt. Die Anhörung dauerte vom 6. September 2011 bis zum 27. September 2011. Einigen Organisationen wurde eine Fristverlängerung bis zum 3. Oktober 2011 gewährt.

Bis zu diesem Datum gingen insgesamt achtzehn Stellungnahmen ein. An der Anhörung beteiligten sich die Kantone Waadt und Wallis, ein Spitzenverband der Wirtschaft, die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und die Eidg. Forschungsanstalt WSL, sechs Natur- und Heimatschutzorganisationen, fünf Fach- und Berufsorganisationen, sowie zwei politische Parteien. Zweiundvierzig weitere, angeschriebene Adressaten haben nicht geantwortet. Es ist davon auszugehen, dass sie sich damit aufgrund des Einladungsschreibens vom 6.9.2011 mit der Vorlage einverstanden erklärt haben.

2 Überblick

Die nachstehende Tabelle vermittelt eine allgemeine Übersicht über die generelle Haltung der Organisationen, die an der Anhörung teilgenommen haben, oder direkt angeschrieben wurden.

Allgemeine Haltung	Anteil	Anhörungsteilnehmer
Grundsätzlich befürwor-	77%	Kantone
tend		
	(46)	VD, VS
		Fach- und Berufsorganisationen AgorA (Association des groupements et organisations romands de l'agriculture)
		Eidgenössische Kommissionen und Institutionen Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission ENHK
		+ 42 Einverständnisse <i>de facto</i> (siehe Liste im Anhang)
Kritisch	12%	Natur- und Heimatschutzorganisationen
	(7)	Pro Natura, WWF Schweiz, SVS/BirdLife
		Fach- und Berufsorganisationen Prométerre, scnat
		Parteien
		Grüne Partei, SP
Ablehnend	7%	Natur- und Heimatschutzorganisationen
	(4)	Helvetia Nostra, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
		Spitzenverbände der Wirtschaft
		SBV / USP / USC
		Fach- und Berufsorganisationen Centre Patronal Vaudois
Keine Bemerkungen	3%	Natur- und Heimatschutzorganisationen
	(2)	Schweizer Alpen-Club SAC
		Fach- und Berufsorganisationen Parc régional Chasseral
Stellungnahme nicht	1%	Eidgenössische Kommissionen und Institutionen
möglich	(1)	Eidg. Forschungsanstalt WSL

3 Zusammenfassung der wichtigsten Rückmeldungen

A) Befürwortende Rückmeldungen

Die grundsätzlich positive Wirkung der Trockenwiesenverordnung ist unbestritten und wird in verschiedenen Eingaben gewürdigt. Namentlich die Erhaltung und Offenhaltung der für die Biodiversität der Schweiz so wichtigen Flächen findet eine positive Erwähnung.

Weiter wird das Ziel der Revision, die nicht bereinigten Objekte aus Anhang 2 in den Anhang 1 überzuführen und damit definitiv ins Inventar aufzunehmen, gelobt.

B) Kritische Rückmeldungen

3.1 Ersatzprinzip für Bauzonen generell in Frage gestellt

- Ein Ersatz sei biologisch nicht möglich, da die Entwicklung einer entsprechenden Qualität der Ersatzfläche zu lange Zeit brauche.
 - Begründung: Trockenwiesen und -weiden (Tww) seien das Produkt von Jahrhunderten sorgsamer Bewirtschaftung
- Wenn sich Bauzone und Tww-Objekt überschneiden, soll die Bauzone und nicht das Tww Objekt reduziert oder gestrichen werden.
 - Begründung: Unabhängig vom Zeitpunkt der Festlegung der Bauzone diene diese einem privatem Interesse. Gemäss Art. 7 TwwV sei ein Abweichen vom Schutzziel nur zulässig für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor Naturgefahren oder einem andern überwiegenden öffentlichen Interesse von nationaler Bedeutung diene. Dies sei bei den Bauzonen nicht gegeben. Gemäss Art. 17 TwwV sei ein Objekt aus dem Trockenwieseninventar zu entlassen, wenn die Erfüllung des Schutzziels aufgrund fortgeschrittener Vergandung nicht mehr gewährleistet werden könne. Diese Bedingung sei ebenfalls nicht anwendbar.
 - Die Ersatzflächen in der Landwirtschaftszone schmälere die Situation für die Landwirtschaft. Wieder werde der Landwirtschaft wertvolle Nutzfläche entzogen.
- Ein fälschliches Festlegen von Bauzonen mit Tww-Objekten durch die Gemeinden und Kantone (Planungsfehler) werde mit dieser Teilrevision legalisiert und diene als schlechtes Präjudiz für zukünftige Fälle und Kantone. Bauzonenvergrösserungen und eine Erleichterung der Bautätigkeit auf für die Biodiversität wichtigen Flächen werde damit Vorschub geleistet.
 Begründung: Die schutzwürdige Tww-Vegetation habe sich zeitlich vor den Bauzonen entwickelt. Planungsfestlegungen in der Raumplanung haben den ökologischen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die Kantone VD und VS haben mit überdimensionierten Bauzonen die Probleme mit den Inventaren hervorgerufen. Eine Rückzonung sei die bessere Lösung.
- Eine Ausdehnung von Bauzonen zulasten von gewachsenen Tww-Objekten sei nicht zulässig.
 Begründung: Generell dürfen Bauzonen nach Inkrafttreten eines Bundesinventars nicht neu mit Inventarflächen überlagert werden. Denn damit würden die Zielsetzung und die Rechtskraft eines Inventars untergraben.

3.2 Umfang und Qualität des Ersatzes für entlassene Objekte umstritten

Der Ersatz sei überdimensioniert.

Begründung: Es sei nicht einzusehen, warum eine Ersatzfläche grösser sein soll als die Verlustfläche. Maximal werde ein Faktor 1:1 akzeptiert.

Der Ersatz sei ungenügend.

Es würden auch Potenzialflächen als Ersatzflächen zugelassen, welche die Tww-Qualität noch nicht ausweisen. Solche Flächen seien abzulehnen oder zumindest solle ihre Qualität innert weniger Jahre erreicht werden.

Die Ersatzflächen seien nicht gesichert.

Begründung: Die Ersatzflächen könnten ihre Funktion nur dann erfüllen, wenn ihre korrekte Bewirtschaftung vertraglich oder mit grundeigentümerverbindlichen Vorschriften gesichert sei. Dies sei in vielen der vorliegenden Flächen nicht der Fall.

3.3 Rückmeldung zu einzelnen Objekten

Die kritischen Eingaben konzentrieren sich vor allem auf das Objekt Nr. 7445 sowie in zweiter Hinsicht auf 3 weitere Objekte:

- 7445 Aminona, Mollens (VS) im Anhang 2 belassen
 Es laufe ein Beschwerdeverfahren gegen das geplante Bauvorhaben vor Bundesgericht. Eine Entlassung mit Ersatz oder definitive Aufnahme des Objektes sei erst nach Beendigung des Verfahrens zulässig (Art 29 NHV).
- 6234 Aiguerosse, Gryon nicht streichen (sowie weitere Objekte Gemeinden Gryon und Ollon) Begründung: Überdimensionierte Bauzone in diesen Gemeinden
- 6434 Mont Dessus, Mont-sur-Rolle nicht verkleinern (sowie weitere Objekte BLN-Gebiet 39) Begründung: BLN-Gebiet
- 6509 Le Lanciau, Riex nicht verkleinern
 Begründung: Gepflanzter Rebberg auf einem sehr wertvollen Gebiet sei ein unzureichender
 Grund für Verkleinerung

3.4 Mangelnde Informationen zu Inventar / Objekten / Vollzughilfe

- Die kantonalen bäuerlichen Organisationen seien als Vertreter der Bewirtschaftenden zu wenig über die Bundesinventare und insbesondere über das Tww-Inventar informiert.
 Begründung: Die Wirkung des Tww-Inventars komme einer materiellen Enteignung gleich, weil der Bewirtschaftende seine Freiheit über die Art der Bewirtschaftung verliere.
- Die Angaben zu den revidierten und den neuen Objekten seien ungenügend und erlauben keine fachliche Beurteilung der Ersatzlösung.
- Die Vollzugshilfe zur Tww-Verordnung bleibe bei der Entlassung von Objekten und beim Ersatz zu vage. Das Problem der Bauzonen sei nicht angesprochen.
 Begründung: Die Vollzugshilfe solle die wichtigsten Probleme behandeln und Rechtssicherheit geben.

3.5 weitere Rückmeldungen

- Es bleibe unklar, warum nur zwei Kantone von der Teilrevision betroffen sind. Es wird befürchtet, dass die Teilrevision eine ungünstige Präzedenzwirkung entfalte, auch für andere Inventare.
- Es wird darauf hingewiesen, dass sich die nicht-bereinigten Objekte aus Anhang 2 der TwwV gemäss Art. 29 NHV nicht verschlechtern dürfen. Mit der zum Teil schon erfolgten Überbauung verstosse die Praxis gegen das Gesetz.
- Die finanziellen Mittel, die für Umsetzung und Vollzug der Trockenwiesenverordnung zur Verfügung stehen, seien ungenügend.

4 Änderungen der Verordnung für die zweite Ämterkonsultation

Bezogen auf die im Rahmen der ersten Ämterkonsultation verschickten Dokumente werden keine Änderungen vorgeschlagen.

5 Anhang

Anhang 1: Verzeichnis der Anhörungseingaben (mit Abkürzungen)

1.	Kantone Cantons
VD	Waadt
VS	Wallis
2.	Bundesgericht
3.	Politische Parteien Partis politiques
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Grüne Partei	Grüne Partei Schweiz
4.	Spitzenverbände der Wirtschaft Associations faîtières de l'économie
SBV	Schweizerischer Bauernverband
5.	Eidgenössische Kommissionen und Institutionen Institutions et commissions fédérales
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
WSL	Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft
6.	Natur- und Heimatschutzorganisationen Organisations de la protection de la nature et du paysage
	Helvetia Nostra
	Pro Natura Schweiz
SAC	Schweizer Alpen-Club
SVS	Schweizer Vogelschutz / BirdLife Schweiz
SL	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
WWF	WWF Schweiz
7.	Fach- und Berufsorganisationen Organisations spécialisées et professionnelles
AGORA	Ass. des groupements et organisations romands de l'agriculture
SCNAT	Parc régional Chasseral Akademie der Naturwissenschaften Schweiz
JUNAI	Prométerre
	Centre Patronal Vaudois

Anhang 2: Verzeichnis der Institutionen ohne Anhörungseingabe (mit Abkürzungen)

1.	Kantone Cantons
2.	Bundesgericht
	Schweizerisches Bundesgericht
3.	Politische Parteien Partis politiques
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
CVP	Christilichdemokratische Voklspartei der Schweiz
FDP	Die Liberalen
SVP	Schweizerische Volkspartei
CSP	Christlich-soziale Partei
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
	Grünliberale Partei Schweiz
	Lega dei Ticinesi
PdAS	Partei der Arbeit der Schweiz
	Alternative Kanton Zug
4.	Spitzenverbände der Wirtschaft Associations faîtières de l'économie
5.	Eidgenössische Kommissionen und Institutionen Institutions et commissions fédérales
FLS	Fonds Landschaft Schweiz
	Nationale Schweizerische UNESCO-Kommission
	Die Schweizerische Post
	Schweiz. Bundesbahnen
6.	Natur- und Heimatschutzorganisationen Organisations de la protection de la nature et du paysage
	Aqua Viva
	Greenpeace Schweiz
	Greina-Stiftung
	Mountain Wilderness
	Naturfreunde Schweiz
	Rheinaubund
	Equiterre
	Schweiz. Vereinigung für Landesplanung
	Schweizer Heimatschutz
	Schweizerische Vogelwarte

7. Fach- und Berufsorganisationen

Organisations spécialisées et professionnelles

Fachverband Schweizer RaumplanerInnen

Schweiz Tourismus Schweiz. Forstverein

SVU Schweiz. Verband der Umweltfachleute

SIL Schweiz. Vereinigung Industrie und Landwirtschaft

Schweiz. Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern

Schweizer Tourismusverband

SEREC/BEREC

Uniterre

Waldwirtschaft Verband Schweiz

BIO SUISSE Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen

SAV Schweiz. Alpwirtschaftlicher Verband

AGFF Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaus

Agridea IP-SUISSE

SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete